

**9. Satzung vom 01.12.2021 zur Änderung der Gebührensatzung  
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich vom 19.12.2012**

Auf Grund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023),
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/ SGV NW 610),
- § 9 Landesabfallgesetz vom 21.06.1988 (GV NW S. 250 / SGV NW 74),
- § 24 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich vom 19.12.2012,

hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 30.11.2021 folgende 9. Satzung vom 01.12.2021 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich vom 19.12.2012 beschlossen:

**Artikel I**

**§ 2 erhält folgende Neufassung:**

**§ 2**

**Gebührenmaßstab und Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr berechnet sich aus einer Bereitstellungsgebühr je Restabfallbehälter und Jahr und einer Leerungsgebühr pro Leerung des Restabfallbehälters.

Die Bereitstellungsgebühr wird für das Einsammeln, Abfahren und die Entsorgung/Verwertung von Restabfall, Bioabfall, Sperrmüll, Altpapier, Grünabfällen, schadstoffhaltigen Abfällen, Elektro- und Elektronikgeräten, verbotswidrigen Abfallablagerungen, für die Information und die Beratung der privaten Haushalte sowie die Aufstellung, die Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben erhoben.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für die nachfolgenden Restabfallbehälter:

80 l Behälter für Einpersonenhaushalte	68,00 EURO,
80 l Behälter ab Zweipersonenhaushalte/Entsorgungsgemeinschaften	108,00 EURO,
120 l Behälter	162,00 EURO,
240 l Behälter	324,00 EURO.

- (2) Für jede Entleerung der Restabfallbehälter wird eine Gebühr

für den	80 l Behälter je Leerung	von	3,60 EURO,
für den	120 l Behälter je Leerung	von	5,10 EURO,
für den	240 l Behälter je Leerung	von	9,30 EURO

erhoben.

Die Gebühr für die Leerung eines verunreinigten blauen Behälters für Altpapier, Pappe und Kartonagen gem. § 13 Abs. 4 Buchstabe b) der Abfallentsorgungssatzung im Rahmen der Restmüllabfuhr beträgt:

für den Behälter mit	240 l Volumen	13,00 EURO
für den Behälter mit	1.100 l Volumen	48,00 EURO

Die Gebühr für die Leerung eines verunreinigten gelben Behälters für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen gem. § 13 Abs. 4 Buchstabe c) der Abfallentsorgungssatzung im Rahmen der Restmüllabfuhr beträgt:

für den Behälter mit	240 l Volumen	13,00 EURO
für den Behälter mit	1.100 l Volumen	48,00 EURO

Die Gebühr für die Leerung eines verunreinigten Bioabfallgefäßes gem. § 13 Abs. 4 Buchstabe d) der Abfallentsorgungssatzung im Rahmen der Restmüllabfuhr beträgt:

1) für den Behälter mit	80 l Volumen	7,00 EURO
2) für den Behälter mit	120 l Volumen	9,00 EURO
3) für den Behälter mit	240 l Volumen	13,00 EURO

- (3) Wird im Einzelfall die Benutzung eines 1.100 l Restabfallbehälters zugelassen, sind hierfür Gebühren für die

wöchentliche Entleerungen in Höhe von 3.805,00 EURO

jährlich zu zahlen.

- (4) In den Gebühren nach Abs. 1 dieser Satzung sind auch die Kosten für das Einsammeln und Befördern der Abfälle nach § 13 der Abfallentsorgungssatzung sowie die Kosten für die Vorhaltung einer Biotonne enthalten. Die Anzahl der gebührenfreien Biotonnen richtet sich nach der Anzahl der veranlagten Restabfallbehälter.

Die Gebühren für die Nutzung zusätzlicher Biotonnen betragen

für jede weitere	80 l Biotonne	22,00 EURO	jährlich,
für jede weitere	120 l Biotonne	32,00 EURO	jährlich,
für jede weitere	240 l Biotonne	65,00 EURO	jährlich.

- (5) Der gebührenpflichtige Benutzer eines 1.100 Liter Restabfallbehälters erhält auf Antrag bis zu 4 Biotonnen mit einem Fassungsvermögen von jeweils 240 l, ohne das hierfür weitere Gebühren fällig werden.

- (6) Bei vollständiger und ordnungsgemäßer Eigenkompostierung ermäßigen sich die unter Abs. 1 genannten Gebühren

bei 80 l Behälter für Einpersonenhaushalte	auf	54,00 EURO,
bei 80 l Behälter ab Zweipersonenhaushalte/Entsorgungsgemeinschaften	auf	86,00 EURO,

bei 120 l Behälter	auf	130,00 EURO,
bei 240 l Behälter	auf	259,00 EURO.

- (7) Die Gebühr für einen 50 l Abfallsack (Windelsack) nach § 10 Abs. 2 c) der Abfallentsorgungssatzung

beträgt 2,00 EURO.

- (8) Für die in Ausnahmefällen bereitgestellten Abfallsäcke nach § 10 Abs. 2 a) und b) der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für

den 70 l Restabfallsack 6,00 EURO,  
den 70 l Bioabfallsack 3,00 EURO.

## Artikel II

Diese 9. Satzung vom 01.12.2021 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich vom 19.12.2012 tritt am 01.01.2022 in Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Zülpich

[www.zuelpich.de](http://www.zuelpich.de)

Bitte wählen Sie auf der Startseite die Rubrik <Häufig gesucht> <Bekanntmachungen>.

Stadt Zülpich  
Der Bürgermeister  
Zülpich, 01.12.2021

gez.

Ulf Hürtgen  
Bürgermeister